



DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ
KIRCHLICHER ARBEITSGERICHTSHOF

Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

URTEIL

Im Revisionsverfahren

Mitarbeitervertretung

[REDACTED]

- Klägerin und –Revisionsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

[REDACTED]

- Beklagte und Revisionsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2015 durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Prof. Dr. Reinhard Richardi, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Margit Maria Weber und Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt sowie die beisitzenden Richter Ursula Becker-Rathmair und Wolfgang Böttcher

in der Sitzung vom 20.02.2015

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Auslagen der Revisionsklägerin einschließlich der Auslagen wegen Beauftragung eines Bevollmächtigten für dieses Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof sind von der Revisionsbeklagten zu tragen.**

Tatbestand

- 1 Die Beklagte ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der St. Josef-Kongregation errichtet wurde und ihren Sitz in Ursberg in der Diözese Augsburg hat. Nach § 18 Abs. 2 ihrer Satzung bestimmen die Arbeitsverhältnisse sich „nach den im Bereich der Diözese Augsburg geltenden Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts“. Die Beklagte ist Rechtsträgerin mehrerer Einrichtungen in Ursberg und an anderen Orten.
 - 2 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Kläger auch über den 1.3.2013 hinaus für die Häuser St. Angelina (Ursberg) und Johannes-Paul-Haus Illertissen zuständig ist und ob die Umsetzung der Neuregelung von Einrichtungen durch die Beklagte von der mit Schreiben vom 6.12.2012 erteilten Zustimmung des Ordinarius – nämlich des Generalvikars des Bistums Augsburg – abweicht und rechtsmissbräuchlich ist. Dem vorliegenden Verfahren ist ein Rechtsstreit vorausgegangen, in dem die Vorinstanz zu dem Ergebnis gelangt war, dass die Einrichtung St. Angelina mit der Wohneinrichtung in Illertissen mitarbeitervertretungs-
-

rechtlich eine Einrichtung bildet. Die dagegen eingelegte Revision der Beklagten hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Urteil vom 27.4.2012 – M 01/12 – zurückgewiesen.

- 3 Mit Schreiben vom 25.6.2012 teilte die Beklagte der Klägerin zur Anhörung mit, der Dienstgeber habe beschlossen, die Einrichtungen im Dominikus-Ringeisen-Werk neu zu strukturieren. Dies habe unmittelbare Auswirkung auf die derzeit bestehenden Mitarbeitervertretungen, die entsprechend der neuen Struktur der Einrichtungen neu gebildet werden müssten. Die Einrichtung St. Angelina werde in der neuen Einrichtung „Stationäres Wohnen Ursberg“ aufgehen. Der Standort Illertissen werde in der neuen Einrichtung „Günzburg/Neu-Ulm“ aufgehen.
- 4 Die Klägerin erhob im Anhörungsverfahren gegen die von der Beklagten beabsichtigte Neustrukturierung Einwendungen. Gleichwohl stellte die Beklagte beim Generalvikar des Bischöflichen Ordinariats Augsburg einen Antrag auf Genehmigung durch den Ordinarius für die Bildung von Mitarbeitervertretungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 MAVO. Mit Schreiben vom 6.12.2012 erteilte der Generalvikar im Einvernehmen mit dem Bischof von Augsburg die Zustimmung gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 MAVO zur Neuregelung der Einrichtungen der Beklagten und der damit verbundenen Neuordnung der Mitarbeitervertretungen mit Wirkung vom 1.3.2013.
- 5 Der Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit dem Ziel, die Umsetzung der Genehmigung des Ordinarius der Diözese Augsburg so lange auszusetzen, bis der Rechtsstreit über die Neuordnung abgeschlossen würde, wurde vom Kirchlichen Arbeitsgericht mit Beschluss vom 17.2.2013 zurückgewiesen.
- 6 Im Hauptsacheverfahren hat die Klägerin zuletzt beantragt,
1. festzustellen, dass die Klägerin auch über den 1.3.2013 hinaus für die Häuser St. Angelina (in Ursberg) und Johannes-Paul-Haus-Illertissen zuständig ist;
 2. festzustellen, dass die abweichende Umsetzung der Genehmigung des Ordinarius vom 6.12.2012 zum Organisationsentwicklungsprozess im Dominikus-Ringeisen-Werk zum 1.3.2013 rechtsmissbräuchlich ist.
- 7 Das Kirchliche Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözese hat mit Urteil vom 10.7.2014 – 2 MV 8/13 – die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

8 Gegen das ihr am 2.10.2014 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 28.10.2014 Revision eingelegt und nach gewährter Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 16.12.2014, eingegangen am 16.12.2014, begründet.

9 Sie beantragt,

1. das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtes der Bayerischen (Erz-)Diözesen vom 10.7.2014 (2 MV 8/13) wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass

a) die Klägerin auch über den 1.3.2013 hinaus für die Häuser St. Angelina (in Ursberg) und Johannes-Paul-Haus Illertissen zuständig ist;

b) dass die abweichende Umsetzung der Genehmigung des Ordinarius vom 6.12.2012 zum Organisationsentwicklungsprozess im Dominikus-Ringeisen-Werk zum 1.3.2013 rechtsmissbräuchlich ist.

10 **2. die Auslagen der Revisionsklägerin einschl. der Auslagen wegen Beauftragung eines Bevollmächtigten für dieses Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof sind von der Revisionsbeklagten zu tragen.**

11 Die Beklagte beantragt,

Die Revision der Klägerin und Revisionsklägerin vom 28.10.2014 gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtes der Bayerischen (Erz-)Diözesen vom 10.7.2014, Az.: die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

12 Die Revision ist zulässig. Sie ist mit Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz zugelassen (§ 47 Abs. 1 KAGO) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 50 KAGO).

- 13 Der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit ist für den Rechtsstreit nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet; denn es handelt sich um einen Rechtsstreit aus der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg (hier abgekürzt MAVO). Es konnte offen bleiben, ob sich der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit nicht bereits aus Art. 2 Abs. 1 lit. e oder f der vom Diözesanbischof erlassenen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ ergibt. In jedem Fall ist Art. 2 Abs. 2 einschlägig; denn die Klägerin hat in § 18 Abs. 2 ihrer Satzung verbindlich festgelegt, dass die Arbeitsverhältnisse sich „nach den im Bereich der Diözese Augsburg geltenden Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts“ bestimmen. Damit hat sie auch die Grundordnung i.S. des Art. 2. Abs. 2 Satz 1 GrO durch Aufnahme in ihr Statut verbindlich übernommen.
- 14 Aufgrund dessen ist zugleich der Rechtsweg zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet und die Einlegung der Revision vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zulässig.

II.

- 15 Die Revision ist jedoch nicht begründet; denn die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet.
- 16 1. Für die Klage ist das Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO gegeben (§ 27 KAGO i.V. mit § 46 Abs. 2 ArbGG, § 495 ZPO).
- 17 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet; denn der Beklagte kann nach § 1a Abs. 2 MAVO nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt, für die eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist. Die Regelung hat auch die Genehmigung durch den Ordinarius erhalten und ist nicht missbräuchlich erfolgt.
- 18 a) Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg ist jedenfalls nach deren § 1 Abs. 2 auf den Beklagten anzuwenden; denn die Klägerin hat die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnis-
-

se“, wie bereits ausgeführt, durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen.

- 19 b) Für die Organisationseinheit, in der die Mitarbeitervertretung zu bilden ist, verwendet die Mitarbeitervertretungsordnung den Begriff der Einrichtung, der von den ebenfalls in § 1 Abs. 1 MAVO genannten Rechtsträgern zu unterscheiden ist. Der Begriff korrespondiert mit dem Begriff des Betriebs i.S. des BetrVG bzw. der Dienststelle i.S. der staatlichen Personalvertretungsgesetze. Für die Verselbständigung der Organisation als Einrichtung innerhalb der Organisation des Rechtsträgers ist, wie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 27.4.2012 – M 01/12 – ausgeführt hat, der relativ gegebene einheitliche Leitungsapparat, der Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Arbeitnehmern ausübt, Kriterium. Die Einheit des Leitungsapparats kann im Verhältnis zur Unternehmensleitung, hier also zur Leitung der Stiftung, nur relativ gegeben sein.

Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten bestimmt daher § 1a Abs. 2 Satz 1 MAVO, dass der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln kann, was als Einrichtung gilt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

- 20 c) Der Rechtsträger ist an seine Organisationsentscheidung über die Bildung einer Einrichtung nicht gebunden. Er kann seine arbeitstechnische Organisation abweichend gestalten. Das gilt auch, soweit in einem Rechtsstreit rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Einrichtung vorlag. Es gibt insoweit mitarbeitervertretungsrechtlich keinen Bestandsschutz.

Eine Grenze besteht auch bei einer Genehmigung durch den Ordinarius nach § 1a Abs. 2 Satz 3 MAVO nur insoweit, als die Regelung nicht missbräuchlich erfolgen darf. Die Genehmigung des Ordinarius unterliegt zwar nicht der gerichtlichen Gerichtskontrolle; auch ist gegen ihre Erteilung nach der Mitarbeitervertretungsordnung kein Rechtsbehelf vorgesehen. Die Genehmigung des Ordinarius geht jedoch ins Leere, wenn sich die Entscheidung des Dienstgebers als rechtsfehlerhaft erweist.

- 21 Der gerichtlichen Kontrolle unterliegt daher, ob die Organisationsentscheidung des Dienstgebers sich i.S. des § 1a Abs. 2 Satz 3 MAVO als „missbräuchlich“ erweist. Die ist hier nicht der Fall. Was als „missbräuchlich“ anzusehen ist, muss unter der

Zweckbestimmung des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts beurteilt werden. Die dem Dienstgeber eingeräumte Regelungskompetenz bezweckt, die Einrichtung so abzugrenzen, dass in ihr eine funktionsfähige Mitarbeitervertretung unter der Zielsetzung einer mitarbeitervertretungsnahen Mitbestimmung gebildet werden kann. Dieser Gesichtspunkt erschließt sich aus der Besonderheit der einer Mitarbeitervertretung eingeräumten Beteiligungsrechte.

22 Die hier getroffene Organisationsentscheidung hat diese Zweckbestimmung beachtet und ist deshalb nicht als missbräuchlich anzusehen.


23 4. Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.


III.


24 Die Entscheidung über die Auslagentragung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO i.V. mit § 17 Abs. 1 MAVO. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO entscheidet das Gericht, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Da es sich um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Mitarbeitervertretungsrecht handelt, für die nach § 2 Abs. 2 KAGO die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, ist Rechtsgrundlage die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Augsburg. Zu den erforderlichen Kosten gehören gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 4 MAVO die Kosten für die Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt; denn die Gegenseite lässt sich von einem Rechtsanwalt vertreten. Dies bedingt, dass aus Gründen der Ausgewogenheit und zur Wahrung gleicher Rechte und Chancen im Prozess die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten – jedenfalls in der Revisionsinstanz vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof – auch auf Seiten der Mitarbeitervertretung angemessen und daher notwendig ist.

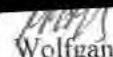
25 Streitwert: 20.000 Euro.


Margit Maria Weber


Prof. Dr. Reinhard Richardi


Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt


Ursula Becker-Rathmair


Wolfgang Böttcher